

# **Schachclub Eschborn 1974 e.V.**

## **Satzung**

### I Name und Sitz des Vereins

#### **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der 1974 gegründete Verein führt den Namen „Schachclub Eschborn 1974 e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter VR-Nr. 6821 eingetragen.

#### **§ 2 Sitz des Vereins**

Sitz des Schachclub Eschborn 1974 e.V. ist 65760 Eschborn am Taunus.

### II Geschäftsjahr

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### III Ziel und Zweck des Vereins

#### **§ 4 Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein pflegt und fördert den Schachsport, insbesondere sollen Jugendliche für das Schachspiel begeistert werden. Unter den Mitgliedern soll Geselligkeit gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
    - Das Abhalten regelmäßiger Vereinsabende zum Zwecke von Übung und Training
    - Durchführung eines regelmäßigen Jugendtrainings
    - Ausrichten von Meisterschaften für Vereinsmitglieder und Meisterschaften, an denen auch nicht organisierte Schachspieler oder Mitglieder anderer Vereine teilnehmen können
  - Abhalten von Versammlungen und Sitzungen
  - Veranstaltung von Ausflügen und geselligem Beisammensein
  - Teilnahme an Veranstaltungen der sportlichen Dachverbände (z.B. Maintaunus Schachvereinigung, Hessischer Schachverband und deren Jugendorganisationen)
- (3) Die Verfolgung politischer, religiöser, rassistischer, militärischer oder beruflicher Ziele ist ausgeschlossen. Die Integration seiner Mitglieder wird nach besten Kräften gefördert.

## IV Gemeinnützigkeit

### § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 4 dieser Satzung durch selbstlose Förderung des Schachsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben die Mitglieder kein Recht auf Teile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## V Mitgliedschaft

### § 6 Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen. Das Eintrittsdatum des Mitglieds ist aber maßgebend, unabhängig vom Datum der Vorstandsentscheidung. Neuen Mitgliedern ist je eine Ausfertigung der Satzung und der Turnierordnung auszuhändigen.
- (4) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder sind ferner zu unterteilen in Jugendliche und Senioren sowie aktive und passive Mitglieder.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Schachclubs Eschborn 1974 e.V. teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Ziele des Vereins nach besten Wissen und Gewissen zu fördern, am Leben des Vereins Anteil zu nehmen und eine Schädigung des Rufes, der Ziele und des Vermögens des Vereins zu verhindern
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Wahl zu einem Amt im geschäftsführenden Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus.
- (4) Alle jugendlichen Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Jugendversammlung.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Dies gilt für jugendliche Mitglieder auch bezogen auf die Jugendversammlung.
- (6) Mit ehrenamtlichen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.

- (7) Sofern ein Mitglied zu Fahrten für den Verein sein Kfz zur Verfügung stellt, hat das Mitglied im Schadensfall keinen Anspruch auf Schadenersatz für sein Kfz. Das Mitglied hat ausschließlich Anspruch auf die Leistungen, die die Sporthilfeversicherung im Schadensfall gewährt.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Alle Beiträge und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks im Sinne des § 4 dieser Satzung verwendet.
- (2) Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag oder Teile des Beitrags zu erlassen.
- (4) Der Vorstand legt fest, bis wann die Jahresbeiträge fällig sind.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt oder
  - durch Ausschluss
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt gegenüber dem Schachclub Eschborn 1974 e.V. jeder Rechtsanspruch.

## **§ 10 Freiwilliger Austritt**

- (1) Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied mindestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden; der Austritt wird jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der fällige Beitrag, gegebenenfalls Gebühren, sind bis zum Austrittsdatum voll zu entrichten.

## **§ 11 Streichung und Ausschluss**

- (1) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss dem betroffenen Mitglied nicht gesondert mitgeteilt werden.
- (2) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn
  - gegen Zweck und Ziel des Vereins,
  - gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird,
  - massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlicher Schaden zugefügt wird, oder
  - die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes; das betroffene Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen, und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, zu dem Ausschlussgrund Stellung zu nehmen.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbeson-

dere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, e-mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes und der über- und untergeordneten Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dies können sein Name und Geburtsdatum der Mitglieder, Funktion im Verein, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und e-mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Mitteilungsorgan, seinem Aushang und auf seiner Homepage. Er übermittelt auch Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Das betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnisse und andere Ergebnislisten sowie bei Sportveranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang sowie Geschlecht. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage bzw. aus dem Aushang. Bei Minderjährigen ist der Widerspruch durch den Erziehungsberechtigten einzulegen.
- (5) In seinem Mitteilungsblatt und/oder auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen seiner Mitglieder berichten. Hierbei können Fotos und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Mannschaftszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand die Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über die beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich, und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Fotos des entsprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Aufgabenträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang und Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 Organe**

Organe des Schachclub Eschborn 1974 e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe eine Einberufung schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Anträge der Mitglieder können bis vier Wochen vor dem auf der Homepage anvisierten Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die bis zu der in Abs. 5 genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von großer Bedeutung sind. Diese Zusatzanträge sind vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Nicht zulässig sind hierbei jedoch Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (7) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von 2 Kassenprüfern, die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
- die Kenntnisnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Beiträge
- Diskussion und Abstimmung der Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert, ansonsten erfolgen die Abstimmungen offen.

## **§ 17 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Kassierer

Es gilt das Vieraugenprinzip, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand gemäß §26 BGB bildet mit folgenden Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand:
  - dem Schriftführer
  - dem Turnierleiter
  - dem Jugendwart
  - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Schachwart
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle ihnen vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsvorfälle. Für befristete Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, an die er gebunden ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) An den Vorstandssitzungen können der Ehrenvorsitzende und der Jugendsprecher teilnehmen und ihre Meinung äußern, haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der 1. Vorsitzende das Recht, einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) Es dürfen maximal zwei Vorstandsposten auf eine Person vereinigt werden.
- (9) Die Posten des 1. Vorsitzenden und des Kassierers sowie die Posten des 2. Vorsitzenden und des Kassierers dürfen nicht zusammengelegt werden.

## **§ 18 Spielerversammlung**

- (1) Einmal im Jahr nach Saisonabschluss und vor der verpflichtenden Mannschaftsaufstellungsmeldung an den Verband wird eine Spielersitzung vom Turnierleiter einberufen. Die Spielersitzung, zu der alle aktiven stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden, macht Vorschläge zur Mannschaftsaufstellung. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Turnierleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Entscheidung durch letztgenanntes Gremium soll nur erfolgen, wenn auf der Spielersitzung kein Einvernehmen erreicht wird.
- (2) Die Spielerversammlung wird vom Turnierleiter geleitet. Im Falle von Protesten übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, die Versammlungsleitung.

## **§ 19 Jugend**

- (1) Die Jugend kann unter der Leitung des Jugendwartes selbständig jährlich eine ordentliche Jugendversammlung durchführen. Die Aufgaben der Jugendversammlung werden von den Jugendlichen selbständig festgelegt, sofern sie nicht durch die Vereinssatzung vorgeschrieben werden.
- (2) Die Jugendversammlung wird von dem Jugendwart einberufen. Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (3) Die Jugendlichen wählen in der Jugendversammlung den Jugendsprecher für ein Jahr. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand des Vereins, nimmt an den Vorstandssitzungen teil, hat dort aber kein Stimmrecht. Auf übergeordneter Ebene der Schachorganisation übt er die ihm zustehenden Stimmrechte aus.
- (4) Der Spielbetrieb für die Jugendlichen wird vom Jugendwart geplant und dem Vorstand einmal jährlich zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) Die Jugend verfügt über keinen eigenen Etat. Die Kosten für die vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen für die Jugendlichen werden aus der Vereinskasse bezahlt.

## VII Änderungen

### § 20 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an das „Deutsche Rote Kreuz“, das es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## VIII Schlussbestimmungen

### § 21 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Nennung von Satzungsämtern o.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung.

### § 22 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 08. April 2011 beschlossene Änderung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.